Kerstin Zimmermann

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

Verantwortung und Möglichkeiten der Kindertagesstätte

Diplomica Verlag

Zimmermann, Kerstin: Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung: Verantwortung und Möglichkeiten der Kindertagesstätte. Hamburg, Diplomica Verlag GmbH 2013

Buch-ISBN: 978-3-8428-9616-1
PDF-eBook-ISBN: 978-3-8428-4616-6
Druck/Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Diplomica Verlag GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
http://www.diplomica-verlag.de, Hamburg 2013
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

2 Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung 7

2.1 Kindeswohl 7

2.1.1 Begriff „Kindeswohl“ 7

2.1.2 Grundbedürfnisse des Kindes 8

2.1.2.1 … nach Abraham H. Maslow 8

2.1.2.2 … nach John Bowlby und Mary Ainsworth 9

2.2 Gefährdung des Kindeswohls durch Nichterfüllung kindlicher Bedürfnisse 11

2.2.1 Begriff „Kindeswohlgefährdung“ 11

2.2.2 Arten der Kindeswohlgefährdung 13

2.2.2.1 Physische Kindesmisshandlung 13

2.2.2.2 Emotionale Misshandlung 14

2.2.2.3 Sexueller Missbrauch 15

2.2.2.4 Vernachlässigung 16

2.3 Vernachlässigung als Form der Kindeswohlgefährdung 16

2.3.1 Begriff „Vernachlässigung“ 16

2.3.2 Ausmaß der Vernachlässigung 18

2.3.3 Ursachen und Risikofaktoren 19

2.3.3.1 Wirtschaftliche Notlagen 19

2.3.3.2 Soziale Isolation 20

2.3.3.3 Konfliktbeladene Familiensituationen 20

2.3.3.4 Eigene Vernachlässigungserfahrungen 21

2.3.3.5 Gesundheitliche Belastungen der Eltern 22

2.3.3.6 Konfliktbegünstigende Eigenschaften des Kindes 23

2.3.4 Formen der Vernachlässigung 25

2.3.5 Auswirkungen von Vernachlässigung 26

2.3.5.1 Somatische Folgen 27

2.3.5.2 Bindungstheoretische Folgen 27

2.3.5.3 Kognitive Folgen 28

2.3.5.4 Psychische Folgen 28

2.3.5.5 Soziale Folgen 29

2.4 Zusammenfassung 29

3 Kindesrechte und Durchsetzungspflichten durch Familie und Institutionen 31
3.1 Historische Entwicklung der Rechte des Kindes 31
3.2 Kinderrechte und ihre Durchsetzung heute – Gesetzliche Grundlagen 34
3.2.1 Internationales Recht 34
3.2.2 Nationales Recht 35
3.2.2.1 Grundgesetz 35
3.2.2.2 Bürgerliches Gesetzbuch 36
3.2.2.3 Achtes Sozialgesetzbuch 37
3.2.2.4 Strafgesetzbuch 38
3.3 Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe 39
3.3.1 Begriff „Öffentliche Jugendhilfe“ 39
3.3.2 Kindertagesstätte als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe 40
3.3.2.1 Begriff „Kindertagesstätte“ 40
3.3.2.2 Besondere Stellung der Kindertagesstätte im Kinderschutz 41
3.3.2.3 Garantenpflicht pädagogischer Fachkräfte 43
3.3.2.4 Datenschutzrechtliche Vorschriften 44
3.4 Zusammenfassung 45

4 Möglichkeiten der Einflussnahme der Kindertagesstätte bei Gefährdung des Kindeswohls 47
4.1 Prävention 47
4.1.1 Definition 47
4.1.1.1 Begriff „Prävention“ 47
4.1.1.2 Arten der Prävention bei Gefährdung des Kindeswohls 47
4.1.1.3 Ziele 48
4.1.2 Arbeit mit Kindern 48
4.1.3 Kindertageseinrichtung als Bildungsstätte für Eltern 49
4.1.3.1 Elternbildung früher und heute 49
4.1.3.2 Möglichkeiten der Elternbildung in Kindertagesstätten 50
4.1.3.2.1 Aufklärung durch Informationsmaterial 50
4.1.3.2.2 Elterngespräche 51
4.1.3.2.3 Beratung 52
4.1.3.2.4 Hospitation in der Kindergruppe 52
4.1.3.2.5 Elternabend 52

4.1.3.2.6 Elterntreffs 53
4.1.3.2.7 Andere Möglichkeiten 54
4.1.4 Netzwerkarbeit 55
4.2 Früherkennung 56
4.2.1 Verantwortung des Fachpersonals 56
4.2.1.1 Einstellung gegenüber Eltern 56
4.2.1.2 Fachkenntnisse 57
4.2.2 Checklisten zur Früherkennung 58
4.2.2.1 Notwendigkeit 58
4.2.2.2 Checkliste vom Arbeitskreis Präventiver Kinderschutz des Landkreises Mittelsachsen 60
4.3 Intervention 61
4.3.1 Begriff „Intervention“ 61
4.3.2 Handlungsabläufe 61
4.3.2.1 Beobachtung und Dokumentation 61
4.3.2.2 Absprache mit Team und Leitung 62
4.3.2.3 Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachkräften 63
4.3.2.4 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten 63
4.3.2.4.1 Gespräch zur Gefährdungseinschätzung 63
4.3.2.4.2 Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen 65
4.3.2.5 Information des Jugendamtes 65
4.3.2.6 Arbeit mit dem Kind 66
4.4 Zusammenfassung 67

5 Fazit und Diskussion 69

Anhangverzeichnis 72
Anhang 73
Literaturverzeichnis 77

1 Einleitung

In Deutschland hat jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte. Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren und nach Schuleintritt ist bedarfsgerecht zu gestalten. Kindern unter drei Jahren ist ein Platz in der Kindertageseinrichtung vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden (vgl. § 24 Abs. 1,2,3 SGB VIII).

Die Aufgaben der Kindertagesstätte fasst der Gesetzgeber in § 22 SGB VIII zusammen. Danach sollen Tageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen und unterstützen sowie die Eltern bei der Vereinbarung von Familie und Beruf unterstützen. Der Förderauftrag der Kindertagesstätte bezieht sich dabei auf die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes auf sozialer, emotionaler, körperlicher und geistiger Ebene (vgl. § 22 Abs. 2,3 SGB VIII). Damit ist der Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätten grundlegend festgelegt. Spezifiziert wird er in den Bildungsplänen der Länder, welche sich mit den Mitteln und Methoden der Umsetzung befassen.

Was aber, wenn die Erzieherin bei der Umsetzung dieser Aufgaben das Gefühl hat, dass es einem Kind an Nahrung oder Zuwendung mangelt, dass hygienische Grundlagen nicht beachtet, Interessen des Kindes missachtet werden? Wie definiert sich die Grenze, die das Einschreiten der Erzieherin in die grundsätzlichen Rechte der Eltern auf Erziehung und Betreuung ihres Kindes rechtfertigt? Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung, muss sich den Erziehungsvorstellungen, Werten und Normen der Eltern also unterordnen. Ist die Kindertagesstätte trotzdem in der Verantwortung, die Situation des Kindes zu verbessern? Und welche Möglichkeiten gibt es? Welchen Stellenwert haben Datenschutz und Schweigepflicht in diesem Verfahren? Welche Konsequenzen gibt es, wenn die Erzieherin die Situation des Kindes falsch einschätzt?

Zwar hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Einrichtungen den Schutzauftrag wahrnehmen und notwendige Schritte ergreifen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII). Ich habe aber in der Praxis erlebt, dass das Thema Kindeswohlgefährdung beiseite geschoben und Weiterbildungen zum Thema abgelehnt wurden. Kommt es dann zu einem Fall von Kindeswohlgefährdung, wird die eigene Verantwortung nicht erkannt und es besteht

Unwissenheit über die Handlungsmöglichkeiten und -abläufe. Nun ist problematisch, dass es zwar Literatur zum Thema Kindeswohlgefährdung gibt, sich diese aber selten auf die Arbeit in der Kindertagesstätte bezieht und deshalb das notwendige Wissen in kleinen Teilen aus der Literatur gesammelt werden muss.

Ich möchte mich in dieser Arbeit deshalb mit dem Thema Vernachlässigung als eine Form der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen und untersuchen, welche Möglichkeiten das Fachpersonal in Kindertagesstätten hat, Vernachlässigung zu erkennen und in erkannten Fällen zu intervenieren. Ich werde mich in hermeneutischer Form mit der Literatur zum Thema befassen und diese zur Beantwortung der Fragen zusammentragen und vergleichen.

Im ersten Teil der Arbeit wende ich mich der Thematik Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu. Ich möchte wissen, was ein Kind braucht, um sich optimal entwickeln zu können und was die Folgen der Nichterfüllung der kindlichen Bedürfnisse sind. Mich interessiert speziell die Vernachlässigung als Form der Kindeswohlgefährdung, da ich die Erfahrung gemacht haben, dass Vernachlässigung am schwierigsten zu erkennen und nachzuweisen ist.

Im zweiten Teil untersuche ich die Entstehung der Rechte des Kindes und deren Durchsetzung heute. Welche Institutionen sind verantwortlich, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und welche gesetzlichen Grundlagen dienen als Handlungsbasis? Welche Bedeutung hat die Kindertagesstätte bei der Erkennung von Vernachlässigung und welche rechtlichen Grundlagen sind durch die Fachkräfte zu beachten?

Im dritten Teil möchte ich mich mit den Möglichkeiten beschäftigen, die es in Kindertageseinrichtungen gibt, Fällen von Vernachlässigung vorzubeugen, sie zu erkennen und zu intervenieren.

Aus Gründen der Lesbarkeit werde ich im Folgenden darauf verzichten, bei Berufsangaben geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Stattdessen habe ich mich entschlossen, bei Berufsangaben die weibliche Form zu benutzen, da in den angesprochenen Berufsgruppen zu einem hohen Teil weibliche Mitarbeiterinnen tätig sind. Die betreffenden Aussagen gelten gleichfalls für männliche Personen.

2 Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung

2.1 Kindeswohl

2.1.1 Begriff „Kindeswohl“

Auf der Suche nach einer Definition des Begriffs Kindeswohl wird deutlich, dass dieser Begriff nicht konkret definierbar ist. Obwohl der Begriff Kindeswohl einerseits als ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere bei der Entscheidung unter dem Titel der ‚Elterlichen Sorge' und von Sorgerechtsmaßnahmen steht, ist Kindeswohl andererseits für Eltern, andere nahe Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und für Professionelle der Jugendhilfe, die mit unterschiedlichem Auftrag um das Wohl von Kindern bemüht sind, ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss. Er ist komplex und vom Begriffsverständnis her nicht eindeutig (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 20-21). Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. merkt an, dass der Begriff Kindeswohl praktisch beliebige Deutungsmöglichkeiten zulässt, im Wesentlichen abstrakt bleibt und dem Richter oder dem sonstigen Rechtsanwender keine fassbaren oder wenigstens vorgeprägten Entscheidungshilfen an die Hand gibt. Kindeswohl ist ein kontext-abhängiger Begriff, der sich im historischen, kulturellen, milieu- und schicht-spezifischen Kontext verändert. In ihm spiegeln sich Vorstellungen und Bilder der Gesellschaft über die Bedürfnisse von Menschen, über den Sinn des Lebens und die Bestimmung des Menschen in kosmischen und religiösen Vorstellungswelten (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2007, S. 558-559).

Die Verwendung als unbestimmter Rechtsbegriff ist unvermeidlich. Der Gesetzgeber kann und will Gesetze nicht so bestimmt fassen, damit eine Anpassung des abstrakten Gesetzes an die konkreten Situationen im Sinne der Gerechtigkeit möglich bleibt. Der Nachteil dieser Konstruktion ist ein hoher Auslegungsspielraum im Bereich der Interpretationsbedürftigkeit, durch den Einzelfallentscheidungen gegebenenfalls als ungerecht und nicht hinreichend vorhersehbar erscheinen (vgl. Wiesner, 2005, S. 289).

Sucht man im Rahmen professioneller Arbeit nach dem Begriff Kindeswohl als einen Ausgangspunkt sozialpädagogischen Handelns, gehört zu dem Definitions- und Verständigungsprozess die Orientierung an jenen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, die sich als Grundbedürfnisse klassifizieren lassen und deshalb nicht unterschritten werden dürfen, aber auch die Auswertung der Besonderheiten des Einzelfalls (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2007, S.